

Dorfverein Wir für Elbingerode e.V.

37412 Elbingerode am Harz



Satzung

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfverein Wir für Elbingerode e.V.“, im folgenden kurz „Dorfverein“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Dorfverein mit Sitz in Elbingerode verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements**. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Vielfältige Aktivitäten gemeinsam mit den Einwohnern, um das Leben und Wohnen in Elbingerode attraktiv zu gestalten und den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft zu stärken.
 - b. Schaffung unterstützender Strukturen für die Daseinsvorsorge.
 - c. Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, juristischen Personen, z. B. bei der Koordination von Projekten.
 - d. Prüfung von Synergien zur Erzielung von Kosteneinsparungen.
 - e. Netzwerkbildung mit allen Institutionen einschließlich Gemeinde, Kirchengemeinde, Handel und Gewerbe im Dorf.
 - f. Pflege und Erweiterung der dörflichen Traditionen.
 - g. Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden und Prüfung von Zuwendungen aus Förderprogrammen zum Nutzen des Dorfes.
- (3) Der Dorfverein arbeitet überparteilich und unabhängig.

§ 3 Die Gemeinnützigkeit

- (1) Der Dorfverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Dorfvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Dorfvereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Dorfvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied im Dorfverein können werden:
 - a) Einzelne Personen ab 16 Jahre
 - b) Familien (Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c) Vereine und Verbände
 - d) Juristische Personen, Firmen
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, Satzung und Beitragsordnung sind anzuerkennen.
- (3) Der Vorstand behält sich vor, über eine Mitgliedschaft zu entscheiden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung Mitgliedschaftsrechte kann einer anderen Person nicht übertragen werden. Gilt nicht für Vereine, Verbände und Firmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Dorfvereins sind berechtigt, an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Vereine, Verbände, Firmen haben je eine Stimme. Stimmberechtigt ist der/die geschäftsführende Vereins- oder Verbandsvorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, bei Firmen der/die Firmeninhaber/in oder dessen/deren Stellvertreter/in.

Dorfverein Wir für Elbingerode e.V.

37412 Elbingerode am Harz



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß §7,
 - c) durch Tod.
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Handlungen von Mitgliedern, die den Interessen und Zielen des Dorfvereins zuwiderlaufen, können zum Ausschluss führen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- (2) Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich vom Vorstand mitzuteilen ist, kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Schreibens schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Geschäftsjahr und Finanzierung des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die in der Beitragsordnung festgelegt sind.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Alle Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich als Jahreshauptversammlung zusammen.
- (2) Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor Versammlungstermin durch den Vorstand.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Die Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Jahreshauptversammlung
 - b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung des Vorstandes
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Die Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 - g) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder dies verlangen.
- (4) Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Dorfverein Wir für Elbingerode e.V.

37412 Elbingerode am Harz



- (5) Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen werden in der Regel offen durch Handzeichen durchgeführt. Beantragt einer der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung, so wird diese durchgeführt.
- (6) Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimmenmehrheit des Vorstandes.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre. Einer der zwei in der 1. Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer wird das Amt 3 Jahre ausüben, der 2. Kassenprüfer wird nach zweijähriger Amtszeit neu gewählt. Dann wird jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsbelege und die Kassenführung zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung in der nächsten Mitgliederversammlung bevor der Antrag auf Entlastung des Vorstandes gestellt wird.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Bei beabsichtigten Satzungsänderungen müssen alle Mitglieder schriftlich mit Tagesordnung 14 Tage vor dem Versammlungstermin eingeladen werden.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne von §26 BGB aus fünf Personen, die den Verein gleichberechtigt führen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder aufgeteilt und geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung vorzustellen und von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren verwaistes Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 15 Beirat (Runder Tisch)

- (1) Der Beirat besteht aus jeweils einem Vertreter der einzelnen Mitgliedsinstitutionen - Vereine, Verbände, Gemeinderat, Kirche. Zusätzlich können die Beiratsmitglieder dem Vorstand weitere Personen für die Mitarbeit im Beirat vorschlagen, die in besonderer Weise den Vereinszweck unterstützen oder einzelne Projekte mit vorantreiben.
- (2) Der Beirat hat eine beratende und unterstützende Funktion für den Vorstand. Er trägt zur Abstimmung von Aktivitäten und Terminen bei.
- (3) Einladungen mit Tagesordnung zu den Beiratssitzungen erfolgen durch den Vorstand.

Dorfverein Wir für Elbingerode e.V.

37412 Elbingerode am Harz



§ 16 Beitragsordnung des Vereins

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden nach der Beitrags- und Finanzordnung (Anlage) festgesetzt.
- (2) Änderungen der Beitrags- und Finanzordnung müssen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei einer beabsichtigten Auflösung des Vereins müssen die Mitglieder schriftlich mit Tagesordnung 14 Tage vor Versammlungstermin eingeladen werden. Der Verein kann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Dorfvereins an die Gemeinde Elbingerode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Dorf Elbingerode zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Vorstand mit der Auflösung beauftragt; sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 7. Februar 2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

(Hier haben am 7. Februar 2020 insgesamt 54 Gründungsmitglieder unterzeichnet)